



- grundsätzlich festes Grundkapital, als eine rechnerische Grösse
- Bedeutung (siehe Folien 90 ff.)
 - (Eigenkapital-)Finanzierung der Gesellschaft
 - Haftung für Verbindlichkeiten der Gesellschaft
 - Mitgliedschaft
- Kapitalgesellschaft und kapitalbezogene Gesellschaft
 - Die Aktiengesellschaft ist eine kapitalbezogene Kapitalgesellschaft (vgl. Art. 620 OR).
 - "Die Gesellschaft mit beschränkter Haftung ist eine personenbezogene Kapitalgesellschaft" (Art. 772 Abs. 1 OR).



Aktiven	Passiven
Umlaufvermögen	Fremdkapital
Anlagevermögen	Eigenkapital
	Aktienkapital
	gesetzliche Reserven

nicht frei verwendbares Eigenkapital

frei verwendbares Eigenkapital



➤ Definition des Vermögens

- Rein- oder Nettovermögen: Überschuss der Aktiven gegenüber den Verbindlichkeiten (Fremdkapital) (entspricht im Umfang dem Eigenkapital auf der Passivseite der Bilanz)
- Bruttovermögen: Summe aller Aktiven

➤ Herkunft des Vermögens

- Aussenfinanzierung
 - Kreditfinanzierung (Fremdkapital): Fremdfinanzierung
 - Beteiligungsfinanzierung (Eigenkapital, im Rahmen der Gründung oder von Kapitalerhöhungen)
- Innenfinanzierung: Selbstfinanzierung (Zurückbehaltung von Gewinnen [Eigenkapital])

} Eigenfinanzierung



- entspricht der Summe der Einlagen, zu denen die Aktionäre sich gegenüber der Gesellschaft anlässlich der Gründung oder einer Kapitalerhöhung verpflichtet haben
 - vorbehältlich eines Agios (Differenz zwischen dem Nennwert und dem Ausgabebetrag)
- nicht ein Teil des Vermögens, sondern eine rechnerische Grösse, die keine Aussage über das tatsächlich vorhandene Vermögen enthält
- Teil des Eigenkapitals und damit der Passiven in der Bilanz
 - Information über die Herkunft des Vermögens
 - Verbindlichkeit gegenüber den Aktionären; wird erfüllt nach den Bestimmungen über die Kapitalherabsetzung und die Liquidation
- Grundkapital: Aktienkapital plus ein allfälliges Partizipationskapital



➤ Schutz der Gläubiger: Sicherstellung eines Haftungssubstrats

- Sperrquote, Sollbetrag: keine freiwillige Vermögensverminderung, die dazu führen würde, dass das Reinvermögen geringer ist als das Aktienkapital (siehe insbesondere Art. 675 Abs. 2 OR)
- "Puffer", der die Ansprüche der Fremdkapitalgeber schützt
- Sicherstellung eines Haftungssubstrats als "Ersatz" für die fehlende persönliche Haftung der Aktionäre
- Vermeidung der Gründung ungenügend finanzierter Gesellschaften
- Kritik an dem auf dem Aktienkapital basierenden Gläubigerschutz
- Kapitalschutz und Bildung bzw. Erhalt des Gesellschaftsvermögens, insbesondere aufgrund von Vorschriften über Reserven (siehe Folien 93 ff.)



- Schutz der Aktionäre vor bestimmten Verfügungen der Geschäftsführungsorgane über das Gesellschaftsvermögen
- Schutz der Minderheitsaktionäre gegenüber den Mehrheitsaktionären
- Bezugsgrösse im Zusammenhang mit der Mitgliedschaftsstellung
 - Mitgliedschaftsstelle ist als Anteil am Aktienkapital definiert: Aktie als "Teilsomme" (Art. 620 Abs. 1 OR)
 - Bemessung der Aktionärsrechte (siehe insbesondere Art. 661 OR), Massstab der Gleichbehandlung (vgl. Art. 717 Abs. 2 OR)



- Aktienkapital: Sicherung der Kapitalaufbringung bei Gründung und Kapitalerhöhung (Art. 632–635a, 652c–652f OR)
 - Leistungsverpflichtungen im Umfang des Aktienkapitals
 - Mindestliberierung
 - Werthaltigkeit der Einlagen, insbesondere bei Sacheinlagen
 - angemessene Bewertung: Rechenschaft in einem Bericht (Art. 635 Ziff. 1 bzw. Art. 652e Ziff. 1 OR), Bestätigung der Richtigkeit des Berichts (Art. 635a bzw. 652f OR)
 - Publizität: Statuten (Art. 628 OR), Handelsregister (Art. 45 Abs. 2 HRRegV)

- Bildung von Reserven (Art. 671, 672 f. und Art. 674 Abs. 2 und 3 OR), insbesondere die allgemeine gesetzliche Reserve (Art. 671 OR)

- Sorgfalt bei der Geschäftsführung (Art. 717 Abs. 1 OR): genügende (Eigenkapital-) Finanzierung der Gesellschaft



- Verbot der freiwilligen Vermögensverminderungen
 - Verbot der Einlagerückgewähr (Art. 680 Abs. 2 OR)
 - Schranke der Ausschüttung von Dividenden (Art. 675 Abs. 2 OR)
 - Kapitalrückzahlungen im Rahmen einer Kapitalherabsetzung (Art. 732 ff. OR) oder der Liquidation (Art. 739 ff. OR)
 - Schranken der Verwendung von Reserven (siehe insbesondere Art. 671 Abs. 3 OR)
- Vorschriften über die Bewertung der Aktiven, insbesondere die Bewertung nach dem Vorsichtsprinzip (Art. 958c Abs. 1 Ziff. 5 und Art. 960 Abs. 2 OR)
- Massnahmen bei Kapitalverlust und Überschuldung (Art. 725 f. OR; Folien 96 ff.)
- Schranken des Erwerbs eigener Aktien (Art. 659 ff. OR)



- Aufleben der Liberierungspflicht bei einem Verstoss gegen das Verbot der Einlagerückgewähr
- Rückerstattung von Leistungen (Art. 678 OR; siehe auch Art. 678 E-OR)
 - zwei Tatbestandsvarianten:
 - ungerechtfertigter Bezug von Gewinnanteilen (Abs. 1)
 - Leistungen in einem offensichtlichen Missverhältnis zur Gegenleistung (Abs. 2)
 - Aktiv- und Passivlegitimation
- Nichtigkeit von Generalversammlungs- und Verwaltungsratsbeschlüssen, welche die Bestimmungen zum Kapitalschutz verletzen (Art. 706b Ziff. 3 OR, in Verbindung auch mit Art. 714 OR)
- Verantwortlichkeit der Organe (Art. 752, 754 OR)



- Kapitalverlust: Verwaltungsrat beantragt der Generalversammlung Sanierungsmassnahmen (Art. 725 Abs. 1 OR)
 - Unterbilanz und Kapitalverlust (siehe Folien 98 f.)
 - Sanierungsmassnahmen, einschliesslich solcher des Verwaltungsrates

- begründete Besorgnis einer Überschuldung: Erstellen einer von einem zugelassenen Revisor geprüften Zwischenbilanz (Art. 725 Abs. 2 Satz 1 OR)

- Überschuldung: Benachrichtigung des Richters ("Bilanz deponieren"), vorbehältlich genügender Rangrücktritte (Art. 725 Abs. 2 Satz 2 OR) oder sofortiger geeigneter Sanierungsmassnahmen (siehe z.B. BGer 4C.436/2006; Art. 725b Abs. 4 Ziff. 2 E-OR)



- Exkurs: Handlungspflichten des Verwaltungsrates bei drohender Zahlungsunfähigkeit (Art. 725 E-OR)
- Eröffnung oder – bei Aussicht auf Sanierung – Aufschub des Konkurses (Art. 725a OR)
- Verantwortlichkeitsklage (Art. 754 OR) im Fall einer Verletzung dieser Pflichten durch den Verwaltungsrat



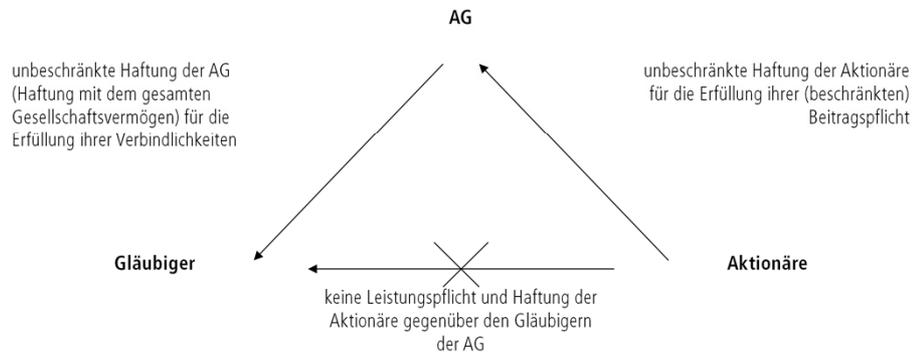
Aktiven	Passiven
	Fremdkapital
	20
Bruttovermögen	Aktienkapital und gesetzliche Reserven
60	
	60
Verlustvortrag	übriges Eigenkapital
40	20



Aktiven		Passiven
		Fremdkapital
	20	
Bruttovermögen		
	40	Aktienkapital und gesetzliche Reserven
	60	übriges Eigenkapital
Verlustvortrag		
	60 20	



Aktiven		Passiven
Bruttovermögen	20	Fremdkapital
	40	
Verlustvortrag		Aktienkapital und gesetzliche Reserven
	80	60





- Der Umfang der Haftung der Aktiengesellschaft hängt nicht mit der Höhe des Aktienkapitals zusammen; insbesondere haftet die Gesellschaft nicht nur im Umfang des Aktienkapitals.
- Die Aktiengesellschaft haftet für ihre Verbindlichkeiten unbeschränkt: mit ihrem ganzen Vermögen.
- Das Aktienkapital bzw. sein rechtlicher Schutz dient unter anderem dazu sicherzustellen, dass die Gesellschaft stets mindestens über Vermögen im entsprechenden Umfang zur Erfüllung ihrer Verbindlichkeiten verfügt.



- rechtsmissbräuchliche Berufung auf die rechtliche Selbständigkeit der Gesellschaft (zum Ganzen BGer Urteile 5A_498/2007 und 5A_587/2007)
- gilt bei allen juristischen Personen
- Voraussetzungen
 1. Wirtschaftliche Identität von juristischer Person und Mitglied (oder Organ), aus der sich die Möglichkeit der Beherrschung der juristischen Person ergibt
 2. Rechtsmissbräuchliche Berufung auf die Trennung von juristischer und beherrschender Person



➤ Fallgruppen

- Sphären- und Vermögensvermischung: ungenügende Beachtung der Selbständigkeit der juristischen Person gegenüber der beherrschenden Person
- Fremdsteuerung der juristischen Person, z.B. durch Verfolgung von Sonderinteressen der beherrschenden Person zulasten der juristischen Person
- Unterkapitalisierung der juristischen Person, sodass ihre Lebensfähigkeit gefährdet ist
- Rechtsumgehung durch Einsatz einer juristischen Person, z.B. im Fall eines Konkurrenzverbots

➤ Arten

- Durchgriff auf den Aktionär, insbesondere die Muttergesellschaft
- umgekehrter Durchgriff vom Aktionär auf die Gesellschaft
- Querdurchgriff auf eine Schwestergesellschaft



- Rechtsfolge: keine Beachtung der rechtlichen Selbständigkeit der juristischen Person, konkret z.B.:
- Begründung einer Haftung
 - Zuordnung von Vermögen (z.B. im Zwangsvollstreckungs- oder Steuerrecht)
 - Zurechnung eines Interessenkonflikts (z.B. bei der Frage, ob ein Selbstkontrahieren vorliegt [siehe BGer Urteil 4C.327/2005])